

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 28. Juni 2023	Nr. 134
------	----------------------------	---------

Änderung des Gebührentarifs der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 9. November 2022 folgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

Abschnitt B) enthält folgende Gebührentatbestände:

Für das Eintragungsprüfverfahren

- | | |
|--|-----------------------|
| a) nach § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 2 Bremisches Architektengesetz (BremArchG) (natürliche Person) bei notwendiger Äquivalenzprüfung der fachtheoretischen Qualifikationen kann eine Gebühr nach Aufwand festgesetzt werden | 250 €
bis zu 500 € |
| b) nach § 4 Absatz 1 BremArchG (Zusammenschlüsse) | 350 € |
| c) nach § 52 Absatz 2 BremArchG („Ausnahmebewerber“) | 500 € |

Die Gebühr nach Buchstabe a ermäßigt sich auf 175 €, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört.

Zu Buchstabe a und b:

Werden mehrere Eintragungen zusammen beantragt, so ist nur einmal die höhere Gebühr zu entrichten.

- | | |
|---|-------|
| d) Antrag auf Änderung einer Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste | 100 € |
| e) Löschung einer Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste bei gleichzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, außer durch Tod | 75 €. |

Beschlossen von der Kammerversammlung der Architektenkammer am 9. November 2022 gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 5 BremArchG.

Ausgefertigt am 15. März 2023

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen am 9. November 2022 beschlossene Änderung des Gebührentarifs wird nach § 16 Absatz 4 Bremisches Architektengesetz in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 22. Juni 2023

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Aufsichtsbehörde -